

DI / Motion CVP-Fraktion vom 7. Juni 2010

Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt

Antrag der Regierung vom 17. August 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe sind Instrumente zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen. Im Kanton St.Gallen werden für ein Kind höchstens 912 Franken im Monat bevorschusst. Gemäss Sozialhilfestatistik erhielten im Kanton St.Gallen im Jahr 2008 insgesamt 2'417 Kinder und Jugendliche eine Bevorschussung ihrer Kinderalimente. Sie verhinderte damit für mehr als drei Viertel der betreffenden Alleinerziehenden eine weitergehende Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

Der Nettoaufwand für die Alimentenbevorschussung bewegt sich im Kanton St.Gallen gemäss Erhebung der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe KOS seit dem Jahr 2003 auf konstantem Niveau und ist seit dem Jahr 2006 sogar von 9,9 Mio. auf 8,4 Mio. Franken im Jahr 2008 gesunken. Diese Entwicklung ist unter anderem auf eine Verbesserung des Inkassoerfolgs zurückzuführen. Der Anteil der Rückerstattungen von bevorschussten Alimenten ist von 52,9 Prozent im Jahr 2003 auf 58,5 Prozent im Jahr 2008 angestiegen. Die Anzahl Fälle, bei denen das Inkasso bei einem Elternteil mit Wohnsitz im Ausland erfolgt, ist gering. Beim Sicherheits- und Justizdepartement, der kantonalen Empfangs- und Übermittlungsstelle gemäss dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (SR 0.274.15; sogenanntes New Yorker Abkommen), wurden im Jahr 2008 sieben und im Jahr 2009 vier neue Fälle eröffnet. Hinzu kommen direkte Inkassobemühungen bei Unterhaltspflichtigen im Ausland. Ein ganzer oder partieller Verzicht auf Alimentenbevorschussung bei Schuldern im Ausland bei Verlustgefahr im Sinn der Motionärin kann aber schon deshalb nicht in Frage kommen, weil dies eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung von Kindern mit einem unterhaltspflichtigen Elternteil in der Schweiz und Kindern mit einem solchen im Ausland zur Folge hätte.

Der Eigenverdienst eines Kindes findet bei der Alimentenbevorschussung insofern Berücksichtigung, als die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Kindes abgeklärt wird. Nach Art. 3 Bst. a und b des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) besteht nämlich kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, wenn das Kind wirtschaftlich selbstständig ist oder sein Unterhalt anderweitig gesichert ist. Gemäss der Gerichtspraxis kann davon ausgegangen werden, dass ein überdurchschnittlicher Lehrlings- oder Praktikumslohn eine Anpassung von Unterhaltsbeiträgen und die Alimentenbevorschussung rechtfertigen kann. Wie im Antrag der Regierung vom 24. August 2004 zur Motion 42.04.13 «Anpassung Gesetz über die Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge» dargelegt, finden zudem sowohl die Einkünfte des obhutsberechtigten Elternteils sowie diejenigen dessen Konkubinatspartners bzw. -partnerin oder des Stiefelternteils beim anrechenbaren Einkommen Berücksichtigung (Art.4bis GIVU).

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Familien, in denen die betreffenden Kinder leben, sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet und nur bedingt vergleichbar. Die drei Kantone Bern, Tessin und Genf kennen keine Bevorschussungsgrenzen. Anders als im Kanton

St.Gallen, der auch eine Teilbevorschussung von Alimenten vorsieht, werden in einzelnen Kantonen nur Vollbevorschussungen von Alimenten geleistet, weshalb dort die Begrenzung anders ausgestaltet wurde. Im Kanton St.Gallen werden die Alimente bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen dem Mindesteinkommen (49'140 Franken im Jahr bei einem Kind) und der Bevorschussungsgrenze (68'796 Franken im Jahr bei einem Kind) nur teilbevorschusst. Eine Vollbevorschussung ist im Kanton St.Gallen nur unterhalb des Mindesteinkommens vorgesehen. Gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS liegt die st.gallische Bevorschussungspraxis im schweizerischen Durchschnitt. Durch eine Herabsetzung der Bevorschussungsgrenze würden vermehrt Alleinerziehende zu Sozialhilfebeziehenden, was durch die Alimentenbevorschussung gerade vermieden werden soll und angesichts des ohnehin bereits erhöhten Sozialhilferisikos von Einelternfamilien nicht angezeigt ist.

Zusammenfassend ist vor diesem Hintergrund eine weitergehende Optimierung des Verfahrens nicht möglich und eine Anpassung des GIVU im Sinn der Motionärin nicht angezeigt. Im Übrigen bleiben die Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen des hängigen Postulats der SGK-N «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» (06.3003) abzuwarten.